ZBB 2004, 326

BörsG a. F. § 45

Prospekthaftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

LG Hof, Urt. v. 27.01.2004 – 13 O 295/03, BKR 2004, 287

Leitsätze:

1. Ein Wirtschaftsprüfer haftet einem geschädigten Anleger aufgrund seiner Eigenschaft als berufsmäßiger Sachkenner als Prospektverantwortlicher. Die Abbildung eines Wirtschaftsprüfertestates in einem Prospekt ruft einen Anschein von Seriosität der emittierenden Gesellschaft hervor. Der Wirtschaftsprüfer nimmt dadurch das besondere Vertrauen der Anlageinteressierten in Anspruch.

2. Einen Wirtschaftsprüfer trifft als Prospektverantwortlichen die Pflicht zur permanenten Aktualisierung der in dem Prospekt verwendeten Angaben. Wird in einem Prospekt ein Wirtschaftsprüfertestat eines Jahresabschlusses wiedergegeben, so muss der Wirtschaftsprüfer stets prüfen, ob die aktuelle Lage des Unternehmens adäquat wiedergegeben wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer von strafbaren Handlungen der Initiatoren bzw. der Verantwortlichen Kenntnis hat.

3. Ein Anleger darf darauf vertrauen, dass ein Wirtschaftsprüfer umgehend die Abbildung eines Testates und anderer Erklärungen, die Vertrauen bei den Anlegern hervorrufen können, im Emissionsprospekt untersagt, wenn er weiß, dass sich die Verantwortlichen der Gesellschaft strafbar machen. Ein Wirtschaftsprüfer haftet daher auch, wenn die Erteilung des Testates ursprünglich richtig gewesen sein sollte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG